

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 23. März 2009

Nr. 6/2009

---

## Inhalt:

**Geschäftsordnung**  
**der**  
**Gleichstellungskommission**  
**der**  
**Universität Siegen**

**Vom 18. März 2009**

---

Herausgeber:  
Redaktion:

Rektorat der Universität Siegen  
Dezernat 3, Herrengarten 3, 57068 Siegen, Tel. 0271/740-4813

**Geschäftsordnung**  
**der**  
**Gleichstellungskommission**  
**der**  
**Universität Siegen**

**Vom 18. März 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 24 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), in Verbindung mit § 14 Abs. 6 der Grundordnung der Universität Siegen (GrundO) vom 11. September 2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 57/2007 vom 12. September 2007) hat die Gleichstellungskommission die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## § 1 Aufgaben

- (1) Die Gleichstellungskommission hat die Aufgabe, auf die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter in allen Bereichen der Hochschule und auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin zu wirken, insbesondere durch Stellungnahmen und Empfehlungen zu frauenfördernden Projekten sowie durch Stellungnahmen zum Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten nach § 19 Abs. 2 LGG und § 14 Abs. 3 GrundO.
- (2) Die Gleichstellungskommission hat die Aufgabe, einen Wahlvorschlag für die Gleichstellungsbeauftragte, ihre Stellvertreterinnen und ihre studentische Beraterin zu beschließen. Nach der Wahl der Gleichstellungskommission beruft die amtierende Gleichstellungsbeauftragte unverzüglich die konstituierende Sitzung der Gleichstellungskommission ein. Die Gleichstellungskommission regelt die hochschulinterne Ausschreibung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten und legt einen Termin fest, zu dem die Gleichstellungskommission einen Wahlvorschlag beschließt.
- (3) Die Gleichstellungskommission schlägt Kandidatinnen für das Amt der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten vor. Vorschläge für das Amt der studentischen Beraterin der Gleichstellungsbeauftragten kommen aus der Gruppe der Studierenden in der Gleichstellungskommission.
- (4) Die Gleichstellungskommission beschließt den Wahlvorschlag für die Gleichstellungsbeauftragte, ihre Stellvertreterinnen und ihre studentische Beraterin mit einfacher Mehrheit. Sie muss beschlussfähig sein.
- (5) Bis zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten durch den Senat führt die amtierende Gleichstellungsbeauftragte die Geschäfte.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ihrer studentischen Beraterin gegenüber Informationspflicht in allen Angelegenheiten, die die Studierenden betreffen. Sie hat dieser Informationspflicht jeweils unverzüglich nachzukommen. Die studentische Beraterin hat einen Anspruch auf Beratung der Gleichstellungsbeauftragten in allen studentischen Angelegenheiten.
- (7) Die Gleichstellungskommission unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei
  1. der Mitwirkung an der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch geeignete Maßnahmen sowie der Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile,
  2. der Überwachung der Aufstellung, Einhaltung und Fortschreibung des Rahmenplans zur Frauenförderung sowie der Frauenförderpläne der Fachbereiche, der Zentralen Einrichtungen und der Hochschulverwaltung,
  3. der Mitwirkung bei der internen Mittelvergabe unter besonderer Berücksichtigung der Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages,
  4. der Mitwirkung bei der Hochschulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung gleichstellungsrelevanter Aspekte (vor allem bei der Erstellung von Struktur- und Stellenplänen sowie bei der Entwicklung organisatorischer und institutioneller Konzepte),

5. der Anregung von Veranstaltungen und Projekten in Studium, Fort- und Weiterbildung, die die Arbeits- und Lebenssituation von Frauen betreffen,
  6. der Unterstützung von Frauenforschung und Gender Studies,
  7. der Entwicklung von Vorschlägen zu geeigneten sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Hochschule,
  8. der Beratung und Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in Fragen der Gleichstellung,
  9. der Wahrnehmung der Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule.
- (8) Die Gleichstellungskommission unterstützt die studentische Beraterin der Gleichstellungsbeauftragten in allen Angelegenheiten, die Studierende und die Vereinbarkeit von Studium und Familie betreffen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre studentische Beraterin in diesen Angelegenheiten mit Antrags- und Rederecht in Gremien und Ausschüsse zu entsenden, sofern diese öffentlich tagen.

## **§ 2 Vorsitz, Sitzungsleitung**

- (1) Vorsitzende der Gleichstellungskommission ist die Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Bei Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten bestimmt die Gleichstellungskommission eine Sitzungsleitung.

## **§ 3 Zahl der Sitzungen und Einberufung**

- (1) Die Gleichstellungskommission tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Semester. Die Sitzungstermine für einen Vorlesungszeitraum werden in der Regel zu Beginn des Vorlesungszeitraums festgelegt.
- (2) Die Mitglieder sind in der Regel unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der vorliegenden Beratungsunterlagen schriftlich einzuladen. Die Einladung muss spätestens eine Woche vor Sitzungstermin versandt werden. In dringenden Fällen kann die Gleichstellungsbeauftragte auch kurzfristig und formlos einladen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist verpflichtet, die Gleichstellungskommission umgehend zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt.

## **§ 4 Teilnahme weiterer Personen**

Bei der Feststellung der vorläufigen Tagesordnung prüft die Vorsitzende, zu welchen Tagesordnungspunkten Sachverständige und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen und geladen werden sollen.

## **§ 5 Tagesordnung**

Die Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Gleichstellungskommission kann zu Beginn der Sitzung verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Vorsitzende stellt auf Antrag die Beschlussfähigkeit fest. Die Gleichstellungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist die Gleichstellungskommission in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen nicht beschlussfähig, so kann die Gleichstellungsbeauftragte unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der die Gleichstellungskommission ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt.

## **§ 7 Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Es wird geheim abgestimmt, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.

## **§ 8 Ausführung der Beschlüsse**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse bzw. für deren Vorlage an die zuständigen Gremien und Organe.

## **§ 9 Protokoll**

Über die Beschlüsse und sonstigen Sitzungsergebnisse der Gleichstellungskommission wird ein Protokoll geführt. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung festgelegt.

## **§ 10 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Gleichstellungskommission geändert werden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Gleichstellungskommission vom 10. Dezember 2008.

Siegen, den 18. März 2009

Der Rektor

gez. R. Schnell

( Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell